

Artenschutzfachbeitrag

zum

Entwurf des Bebauungsplan Nr. 3

**„Entwicklung des Innovationsparks Vor-
pommern auf dem Gelände des ehemaligen
Depots Relzow“**

Anhang zum Umweltbericht

der Gemeinde Murchin

Fassung vom 20.10.2017



IfAÖ Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH
Carl-Hopp-Str. 4a, 18069 Rostock
Tel.: +49 381 252312-00
Fax: +49 381 252312-29

Angaben zur Auftragsbearbeitung

Auftraggeber: Mewako GmbH
Libnower Landstraße 1
17390 Murchin

Artenschutzfachbeitrag B-Plan „Depot Relzow“

Auftragsnummer: P160239


Auftragnehmer: IfAÖ Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH

Postanschrift: IfAÖ GmbH
Niederlassung Rostock
Carl-Hopp-Str. 4a
18069 Rostock

Projektleiter: Dipl. Ing. Björn Russow
Telefon: +49 381 25 23 12 - 06
E-Mail: russow@ifaoe.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Björn Russow

Fassung vom: 20.10.2017

Version	Datum	Dokumentenbeschreibung	erstellt	geprüft	freigegeben
01	19.10.2017	Entwurf			
02					

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung	4
2 Methodische Grundlagen	4
3 Vorhabenbeschreibung und Beeinträchtigungsanalyse	14
3.1 Vorhaben- und Gebietsbeschreibung	14
3.2 Beeinträchtigungsanalyse	17
3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung.....	18
3.3.1 Festlegungen zur Bauzeitenbeschränkung.....	18
3.3.2 Festlegungen zur ökologischen Baubegleitung	18
3.3.3 Festsetzung zur Gewässergestaltung und zur Wasserhaltung	19
4 Fachliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit	19
4.1 Datengrundlage der Artenschutzprüfung	19
4.2 Prüfumfang und Prüftiefe.....	19
4.3 Prüfungsrelevante Arten – Bestand und Konfliktanalyse	19
4.3.1 Fledermäuse	20
4.3.2 Brutvögel.....	23
4.3.3 Amphibien	29
5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich und Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen	30
6 Zusammenfassung.....	32
7 Quellenverzeichnis	33

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeindevertretung Murchin hat am 26.01.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Entwicklung des Innovationsparks Vorpommern auf dem Gelände des ehemaligen Depots Relzow“ gemäß § 1 Abs. 3 und §§ 8 - 10 BauGB beschlossen.

Der Innovationspark Vorpommern wird sich auf der Fläche des ehem. Militärdepots Relzow entwickeln und die bestehende Infrastruktur nutzen.

Mit der Festsetzung des B-Plans ist eine Regelung der Nutzung bestehender Gebäude und Freiflächen sowie der Neubau einer Ladestation für Elektrofahrzeuge mit angeschlossener Gastronomie sowie die Regulierung der Ableitung des anfallenden Abwassers der Dach- und versiegelten Freiflächen geplant. Für entsprechende Handlungen ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass sie zu einer Verletzung der besonderen artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG führen könnten.

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben.

Entsprechend werden im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag (AFB) alle für die behördliche Artenschutzprüfung erforderlichen Angaben zum B-Plan Nr. 3 und den damit im Zusammenhang stehenden Beeinträchtigungen dargelegt.

Der AFB folgt methodisch den Vorgaben des Leitfadens Artenschutzprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (FROELICH & SPORBECK 2010) unter Berücksichtigung der Ausführungen und Erläuterungen von STMI (2007), EISENBAHN BUNDESAMT (2008, 2010), TRAUTNER (2008), LANA (2009), STRAßEN.NRW (2007) und EU-KOMMISSION (2007).

2 Methodische Grundlagen

Im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern unterliegen etwa 1.300 Tier- und Pflanzenarten einem gesetzlichen Schutz gemäß der Definition des § 7 (2) Nr. 13 - 14 BNatSchG (vgl. LUNG 2009, 2011). Von den gesetzlich geschützten Arten werden rund 250 Arten als planungsrelevant eingestuft. Um eine fachlich genügende und nachvollziehbare Prüfung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG bezüglich der potenziell bestehenden Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum einer Planung bzw. eines Vorhabens zu gewährleisten, erfolgt nach FROELICH & SPORBECK (2010) zu Beginn der fachlichen Untersuchung zum AFB eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums.

Die Abschichtung erfolgt zunächst über das potenzielle oder reale Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum. Dafür werden folgende Kriterien herangezogen:

Eine Art ist untersuchungsrelevant, wenn

- ein positiver Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung vorliegt oder

- die Art aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung potenziell vorkommen kann, eine Untersuchung jedoch nicht stattfand.

Eine Art ist nicht untersuchungsrelevant, wenn

- sie im Untersuchungsraum als ausgestorben oder verschollen gilt bzw. die Art bei den durchgeführten Untersuchungen nicht nachgewiesen werden konnte oder
- ihr Vorkommen außerhalb des Wirkraums des B-Plans liegt (d. h. ihr Verbreitungsgebiet sich nicht auf den Wirkraum des Vorhabens erstreckt oder ihr Vorkommen im Wirkraum aufgrund fehlender notwendiger Lebensraumausstattung nach fachlicher Einschätzung unwahrscheinlich ist),
- für die aus den Planinhalten hervorgehenden Wirkungen mit hinreichender Sicherheit zu belegen ist, dass keine Beeinträchtigung des Vorkommens einer Art hervorgerufen werden kann.

Die Abschichtung erfolgt im vorliegenden Fachbeitrag über die Erkenntnisse zur Ökologie und Verbreitung der Arten. Die entsprechenden Daten wurden bestehenden Unterlagen zu Kartierungen, eigenen Felduntersuchungen, dem LINFOS des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie der einschlägigen Literatur zu den geschützten Arten in Mecklenburg-Vorpommern (bspw. OAMV 2006 u. a.) entnommen. Für Arten bzw. Artengruppen für die anhand der durchgeführten Begehungen eine hinreichende Aussagetiefe vorliegt, wird der vor Ort ermittelte Bestand als prüfungsrelevanter Artbestand angesehen und hinsichtlich der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG geprüft.

Tab. 1: Relevanzprüfung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet/Vorhabengebiet [po]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien			
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	–	Keine geeigneten Laichgewässer und Überwinterungsplätze vorhanden
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	–	Keine geeigneten Laichgewässer und Überwinterungsplätze vorhanden
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	–	Keine geeigneten Laichgewässer und Überwinterungsplätze vorhanden

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet/Vorhabengebiet [po]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	po	Pot. Laichgewässer und Überwinterungsplätze vorhanden: ehemalige Klärteiche und Schießbahn Prüfung erforderlich
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	–	Keine geeigneten Laichgewässer und Überwinterungsplätze vorhanden
Amphibien			
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	po	Pot. Laichgewässer und Überwinterungsplätze vorhanden: ehemalige Klärteiche und Schießbahn Prüfung erforderlich
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	–	In der Region nicht ansässig
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	–	In der Region nicht ansässig
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	po	Pot. Laichgewässer und Überwinterungsplätze vorhanden: ehemalige Klärteiche und Schießbahn Prüfung erforderlich
Reptilien			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	–	In der Region nicht ansässig
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	-	Im Bereich des B-Plans im Verlauf mehrerer Begehungen nicht nachgewiesen
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	–	In der Region nicht ansässig

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet/Vorhabengebiet [po]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Fledermäuse			
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	po	Pot. Quartiere für gebäudebewohnende und gehölbewohnende Arten im Bereich des Gebäudebestands vorhanden Prüfung erforderlich
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	-	Sehr seltene Art oder nicht in der Region ansässig
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	po	Pot. Quartiere für gebäudebewohnende und gehölbewohnende Arten im Bereich des Gebäudebestands vorhanden Prüfung erforderlich
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	-	Sehr seltene Art oder nicht in der Region ansässig
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	po	Keine Nachweise in der Region bekannt
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	po	Pot. Quartiere für gebäudebewohnende und gehölbewohnende Arten im Bereich des Gebäudebestands vorhanden Prüfung erforderlich
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	po	Sehr seltene Art oder nicht in der region ansässig
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	-	Sehr seltene Art oder nicht in der region ansässig
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	po	Pot. Quartiere für gebäudebewohnende und gehölbewohnende Arten im Bereich des Gebäudebestands vorhanden Prüfung erforderlich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet/Vorhabensgebiet [po]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	-	Sehr seltene Art oder nicht in der Region ansässig
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	po	Pot. Quartiere für gebäudebewohnende und höhlbewohnende Arten im Bereich des Gebäudebestands vorhanden Prüfung erforderlich
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	po	Pot. Quartiere für gebäudebewohnende und höhlbewohnende Arten im Bereich des Gebäudebestands vorhanden Prüfung erforderlich
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	po	Pot. Quartiere für gebäudebewohnende und höhlbewohnende Arten im Bereich des Gebäudebestands vorhanden Prüfung erforderlich
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	po	Pot. Quartiere für gebäudebewohnende und höhlbewohnende Arten im Bereich des Gebäudebestands vorhanden Prüfung erforderlich
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	po	Pot. Quartiere für gebäudebewohnende und höhlbewohnende Arten im Bereich des Gebäudebestands vorhanden Prüfung erforderlich
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	-	Sehr seltene Art oder nicht in der Region ansässig
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	-	Sehr seltene Art oder nicht in der Region ansässig

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet/Vorhabengebiet [po]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	–	Keine besiedelbaren Lebensräume im Bereich des B-Plans
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	–	Keine besiedelbaren Lebensräume im Bereich des B-Plans
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	–	Keine besiedelbaren Lebensräume im Bereich des B-Plans
<i>Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)</i>	Asiatische Keiljungfer	–	Keine besiedelbaren Lebensräume im Bereich des B-Plans
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	–	Keine besiedelbaren Lebensräume im Bereich des B-Plans
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	–	Keine besiedelbaren Lebensräume im Bereich des B-Plans
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	–	Keine besiedelbaren Lebensräume im Bereich des B-Plans
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	–	Keine besiedelbaren Lebensräume im Bereich des B-Plans
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	–	In der Region nicht ansässig
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	–	Keine besiedelbaren Lebensräume im Bereich des B-Plans
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	–	Keine besiedelbaren Lebensräume im Bereich des B-Plans

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet/Vorhabengebiet [po]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	–	Keine bekannten Vorkommen im Bereich des B-Plans
Falter			
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	–	Keine besiedelbaren Lebensräume im Bereich des B-Plans
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	–	Keine besiedelbaren Lebensräume im Bereich des B-Plans
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	–	Keine besiedelbaren Lebensräume im Bereich des B-Plans
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	po	Keine besiedelbaren Lebensräume im Bereich des B-Plans
Landsäuger			
<i>Castor fiber</i>	Biber	–	Besiedlung des B-Plans auf Grundlage von Begehungen sicher ausschließbar
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	po	Pot. Auftreten von Einzeltieren möglich, keine Beeinträchtigung zu erkennen
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	–	Keine besiedelbaren Lebensräume im B-Plan (nächstes Vorkommen Rügen)
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	–	Keine ständig besiedelten Lebensräume im Umfeld des Vorhabens (nächstes Vorkommen Ückerländer Heide)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet/Vorhabengebiet [po]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Fische			
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	-	Keine geeigneten Lebensräume im Bereich des B-Plans vorhanden
Gefäßpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	-	In der Region nicht ansässig, nächstes Vorkommen NSG Kiesbergwiesen (Löcknitz)
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	-	In der Region nicht ansässig
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	-	In der Region nicht ansässig, nächstes Vorkommen Rügen
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	-	In der Region nicht ansässig, nächstes Vorkommen NSG „Binnendünen Klein Schmölen“
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf-Glanzkrout	-	In der Region nicht ansässig, nächstes Vorkommen bei Gützkow
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	-	In der Region nicht ansässig, nächstes Vorkommen bei Güstrow/Lohmen
Brutvögel			
Alle Europäischen Vogelarten mit Gehölz-, Gebäude- und Halboffenlandnutzung	-	-	Im Bereich des B-Plans sind verschiedene Brutvogelarten pot. Ansässig Prüfung erforderlich
Zug- und Rastvögel			
Artenschutzrechtlich relevante Ansammlungen oder Verdichtungen von ziehenden und rastenden Vogelarten	-	-	Im Bereich des B-Plans gem. LABL keine Zugkorridore und Rastflächen mit mittlerer bis hoher Bedeutung vorhanden

Nach der Abschichtung werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren auf die potenziell betroffenen Arten untersucht (Konfliktanalyse). Sind im Ergebnis der Konfliktanalyse erhebliche Beeinträchtigungen der Arten festzustellen, werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung & Verminderung, zum Ausgleich & Ersatz sowie zum Risikomanagement von Beeinträchtigungen (z. B. Bauzeitenregelung, Ersatz von Fortpflanzungsstätten) in die Untersuchung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG einbezogen.

Die fachliche Beurteilung erfolgt anhand der aus § 44 (1) 1-4 BNatSchG resultierenden Verbote. Dabei sind drei Komplexe zu behandeln:

Tötungsverbot der besonders geschützten Tiere und Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört?

Die Faktoren „nachstellen“ und „fangen“ kommen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft gewöhnlich nicht zum Tragen und sind in diesem Zusammenhang zunächst auszuschließen. Diese Problematik ist erst dann von Bedeutung, wenn eine Umsiedlung von Tieren als Vermeidungsmaßnahme erforderlich wird.

Störungsverbot der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die Abgrenzung der lokalen Population ist nicht fest definiert.

Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorten der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört?

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes ist eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentlicher Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie eine durch äußere Einflussfaktoren, wie

z. B. Lärm- oder Lichteinflüsse, hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen.

Der Prüfablauf der Artenschutzprüfung ist in folgender Abb. 1 dargestellt.

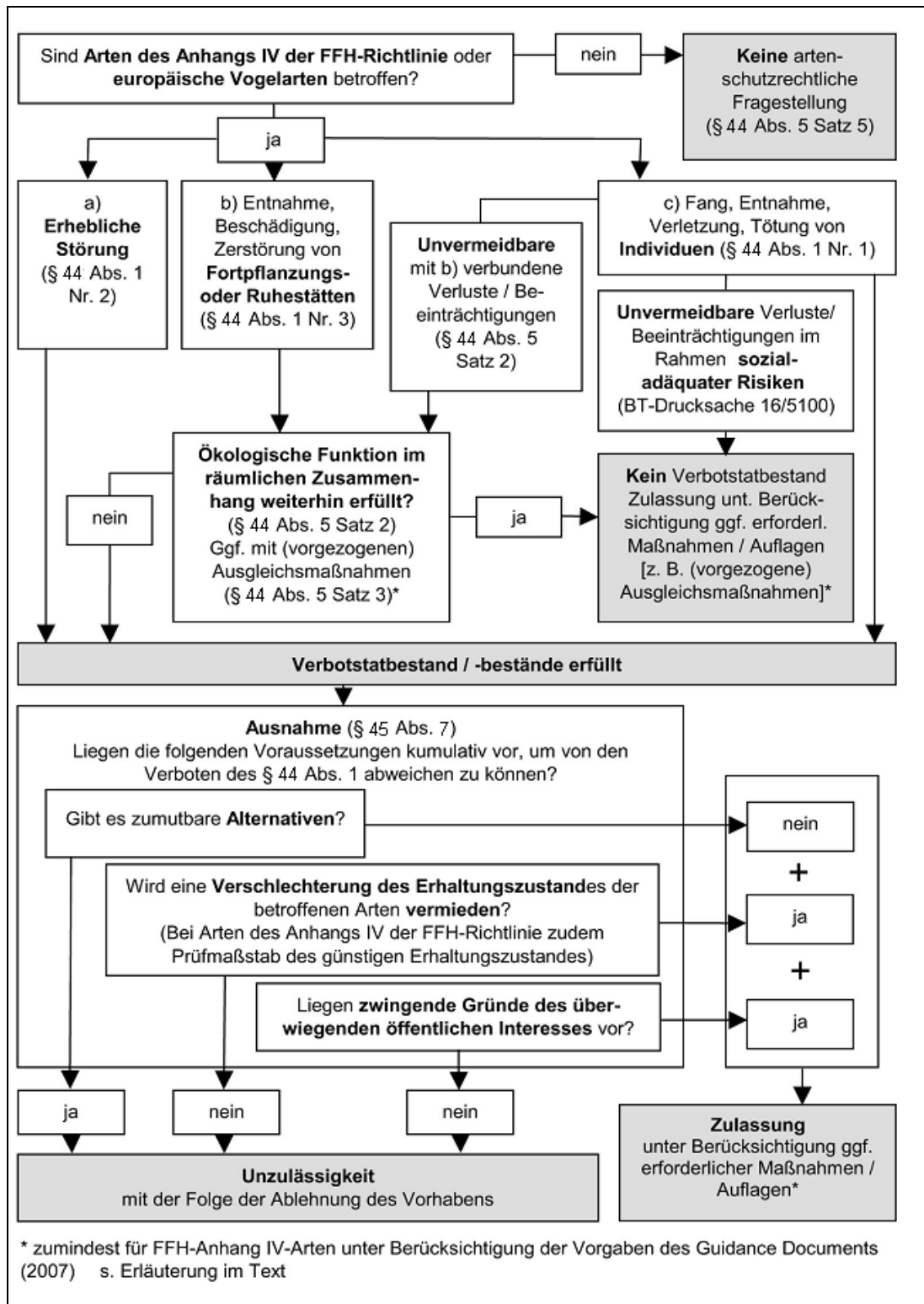


Abb. 1: Schematische Darstellung des Prüfablaufs der Artenschutzprüfung (verändert nach Trautner 2008).

3 Vorhabenbeschreibung und Beeinträchtigungsanalyse

3.1 Vorhaben- und Gebietsbeschreibung

Die Gemeindevertretung Murchin hat am 26.01.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Entwicklung des Innovationsparks Vorpommern auf dem Gelände des ehemaligen Depots Relzow“ gemäß § 1 Abs. 3 und §§ 8 -10 BauGB beschlossen.

Der Innovationspark Vorpommern wird sich auf der Fläche des ehem. Militärdepots Relzow entwickeln. Den Grundstein der Geschäftsphilosophie des Innovationsparks bildet die Verwirklichung der ökologischen Grundsätze in allen Geschäftsbereichen: erneuerbare Energien (großflächige Photovoltaikanlage), Lager und Logistik, Forschung und Entwicklung, Businesscenter. Die Grundstückseigentümerin Mewako GmbH hat die ehem. Depotfläche in ihr Eigentum übernommen, die Lagerhallen wurden saniert und werden für weitere Nutzungen mit den Zweckbestimmungen Lager, Produktion, Forschung und Entwicklung zukünftig im Ergebnis des Bebauungsplanverfahrens angepasst.

Der Innovationspark wird von 3 Hauptbestandteilen geprägt:

- 1 die mit Lagerhallen bebaute Depotfläche, Fläche ca. 35,1 ha
- 2 der Büro- und Verwaltungsbereich, Fläche ca. 1,76 ha
- 3 die großflächige Photovoltaikanlage, Fläche ca. 23,5 ha.

Hinzu kommen weitere Flächen, z. B. Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgungsflächen, Elektroladestation, Stellplätze, Flächen für Naturschutzmaßnahmen etc. Somit beträgt die Gesamtfläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplans 71,01 ha.

Das Plangebiet überdeckt den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1 „Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände des ehemaligen Depots Relzow“, der 2010 in Kraft getreten ist. Der Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Plans hat eine Fläche von 27,5 ha und bezieht sich auf die großflächige Photovoltaikanlage und den Büro- und Verwaltungsbereich. Die Ziele des B-Plans Nr. 1 fließen in den B-Plan Nr. 3 ein.

Im Planungsverfahren werden folgende vorhandene und geplante Flächennutzungen berücksichtigt:

1. Die ehem. Depotfläche ist mit Lagerhallen bebaut, die komplett mit Photovoltaik-Dachanlagen ausgestattet sind; diese Fläche wird zweckbezogen in 4 Baufelder unterteilt: gewerbliche Produktion, Industrie, Lager und Logistik, Forschung und Entwicklung:
 - Im nordwestlichen Teil der ehem. Depotsfläche ist der Produktionsbereich geplant. In die Hallen dieses Bereiches können beispielweise eine Modulproduktion von solarthermischen Anlagen sowie ein Batteriespeicher-Kraftwerk zur Speicherung der erzeugten Elektroenergie der Photovoltaikanlage angesiedelt werden. Die Mehrzahl der Hallen steht für die Neuansiedlung von Gewerbebetrieben zukünftig zur Verfügung.
 - In dem nordöstlich liegenden Industriebereich können neue Gewerbebetriebe angesiedelt werden, ggf. kann hier eine HTC/VTC-Anlage errichtet werden.

- Im Lagerbereich (die mittlere Hallenreihe und die an die Maßnahmenfläche M7 angrenzenden Hallen) werden die Hallen weiterhin als Lagerräume genutzt; sie sind speziell ausgestattet für Lagerung von Agrargut (Aktuelle Kapazität über 220.000 t Getreide, 2 Hallen mit mehreren 1.000 t Dünger) und für andere Güter. Hier befindet sich die Schüttgasse, die mit ihrer Höhe von ca. 18 m das höchste Gebäude im Plangebiet darstellt.
 - Im südlichen Bereich werden die Hallen der Forschung und Entwicklung vorbehalten; mögliche Schwerpunkte sind z.B. „Neue Energien“, Wasserreinigung und Karbonisierung. Die günstigen Standortbedingungen sollen zu Forschungszwecken genutzt werden.
 - Geplant ist die Erneuerung einer Photovoltaik-Dachanlage auf einigen bestehenden Lagerhallen.
2. Das Businesscenter befindet sich in dem ehemaligen Stabsgebäude des Militärdepots. Nach der Sanierung und Renovierung wird es weiterhin für Verwaltungszwecke, Büro- und Seminarräume und Betriebswohnungen/Apartments für Betriebsgäste und Mitarbeiter genutzt. Am Eingangsbereich befindet sich eine Stellfläche für Betriebs- und Besucherfahrzeuge. Es ist ein weiteres Bürogebäude (ehem. Feuerwehrhaus) vorhanden, das zur Vermietung vorgesehen ist. Bei Bedarf kann in diesem Bereich noch ein Gebäude mit den Betriebswohnungen entstehen.
3. Im Nordwesten des Planbereiches, nahe der Einmündung der Zufahrtstrasse in die B110, ist eine Elektroladestation für ca. 10-12 Standplätze mit einer gastronomischen Versorgungseinrichtung für die Kunden der Elektroladestation (sog. „E-Lounge“) geplant. Die Gesamtfläche dafür beträgt ca. 1,6 ha.

Weiterhin werden folgende Inhalte in den B-Plan aufgenommen:

- Gesamtkonzept für die Abwasser- und Regenwasserbeseitigung des gesamten Geltungsbereiches des Bebauungsplans,
- Neuberechnung und -ausweisung einer Lärmkontingentierung um weiterhin die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen.

Die verkehrstechnische und medientechnische Erschließung des Gesamtstandortes wird ebenfalls überarbeitet.

Im Untersuchungsgebiet sind verschiedene Habitatstrukturen vorhanden, die als Lebensraum von geschützten Arten genutzt werden bzw. genutzt werden könnten. Der gesamte Gebäudebestand ist als Lebensraum von gebäudebewohnenden Brutvögeln und Fledermäusen anzusehen. Die im B-Plan enthaltenen Waldflächen weisen teilweise einen Gehölzbestand auf, der als Brutplatz für Brutvögel mit mehrjähriger Nutzung der Fortpflanzungsstätte sowie als Quartier von Fledermäusen dienen könnte. Die Klärteiche sowie die Schießbahn sind als Lebensraum von Amphibien geeignet. Mit der Umsetzung des B-Plans sind verschiedene Beeinträchtigungen von geschützten Arten verbunden, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1-4 Bundesnaturschutzgesetz führen könnten.

Die Lage und Abgrenzung des B-Plangebietes ist in den Abbildungen 2 und 3 dargestellt.

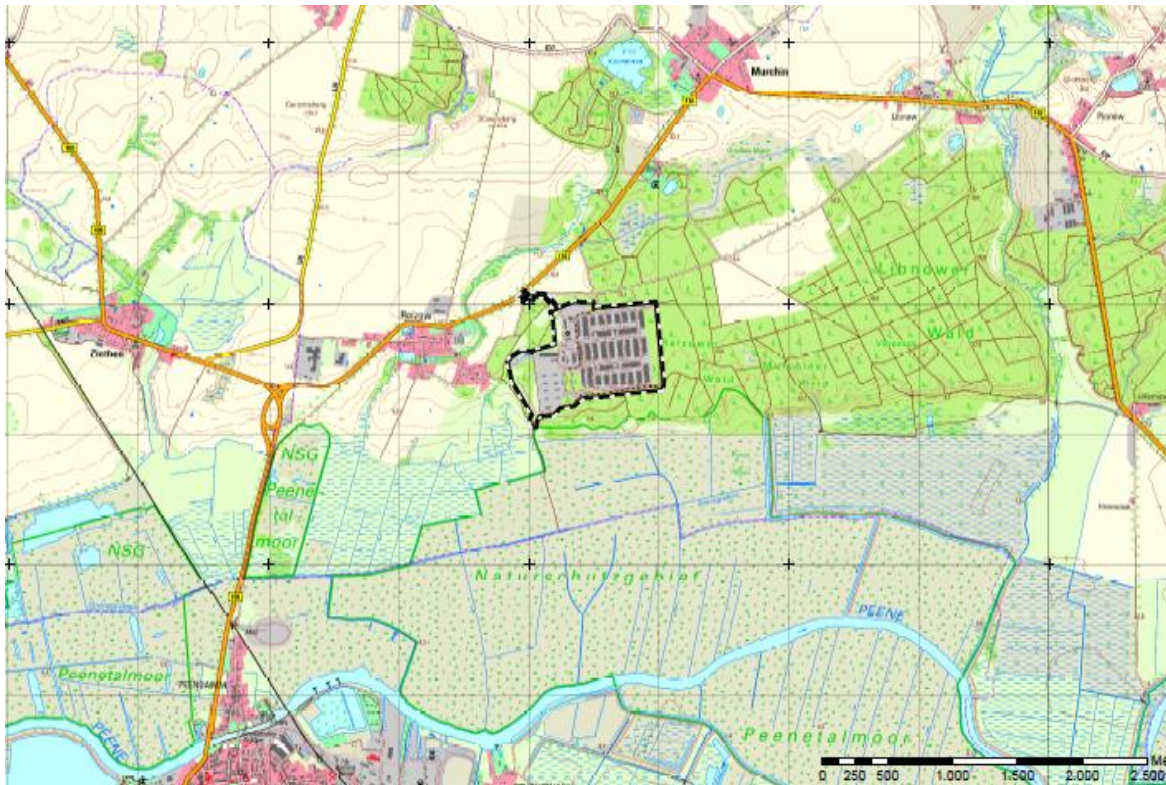


Abb. 2: Lage der B-Planfläche im räumlichen Zusammenhang (roter Punkt; Quelle: Geobasis DE/MV 2014)



Abb. 3: Entwurf B-Plan Nr. 3 Gemeinde Murchin (Quelle: Kataster – und Vermessungsamt für den Landkreis Vorpommern-Greifswald, 05.10.2016)

3.2 Beeinträchtigungsanalyse

Mit der Festsetzung des B-Plans wird im Wesentlichen die Nutzung des bestehenden Gebäudebestandes innerhalb des Innovationsparks geregelt. Abzusehende Bauarbeiten sind im Bereich der Ladestation (Zuwegung Depot Ecke B110) und im Bereich der Schießbahn (Niederschlagswasserableitung) gegeben. Mit der Umsetzung der Planinhalte sind verschiedene Beeinträchtigungsgrößen verbunden, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG führen könnten. Als Beeinträchtigungsgrößen, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG für die planungsrelevanten Arten führen könnten, wurden ermittelt:

1. baubedingte Beeinträchtigungen

- a. visuell-akustische Störungen, wie Licht-, Lärm- und Bewegungsreize sowie Erschütterungen, insbesondere Scheuchwirkungen und Vergrämungseffekte während der Bauarbeiten ► potenzielle Verletzung § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG,
- b. direkte Flächeninanspruchnahme und damit Überprägung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensstätten) während der Bauarbeiten ► potenzielle Verletzung § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG,
- c. Verlust von Einzelindividuen der artenschutzrechtlich relevanten Arten während der Bauarbeiten ► potenzielle Verletzung § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

2. anlagebedingte Beeinträchtigung

- a. Es sind keine anlagebedingten Beeinträchtigungen zu erkennen, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG führen könnten.

3. betriebsbedingte Beeinträchtigung

- a. visuelle Störungen, wie Licht- und Bewegungsreize, insbesondere Scheuchwirkungen und Vergrämungseffekte während der regulären Nutzung des Gebäudebestands entsprechend den zulässigen Nutzungen ► potenzielle Verletzung § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG,
- b. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, insbesondere an Gewässern, durch betriebsbedingte Wirkungen (Wasserstandsregulation) ► potenzielle Verletzung § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG,
- c. Verlust von Einzelindividuen der artenschutzrechtlich relevanten Arten an den Verkehrswegen des B-Plangebietes ► potenzielle Verletzung § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Eine betriebsbedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben. Das nähere Umfeld der Vorhabenfläche wird im Rahmen des Vorhabens nicht verändert.

Die Störungen der beurteilungsrelevanten Arten durch die zulässigen Nutzungen während der Nutzungsphase beziehen sich im Wesentlichen auf Brutvögel. Durch die gegenwärtig bestehende Prägung des B-Plangebietes mit regelmäßigem LKW-Verkehr sowie des weiteren Umfeldes mit der B110 als wesentliche Störquelle besteht eine Vorbelastung, die durch die neu zu etablierende Nutzung nicht deutlich verstärkt wird. Eine störungsbedingte Verschlechterung des

Erhaltungszustands der lokalen Population von beurteilungsrelevanten Arten ist bei keiner der im Gebiet ansässigen Vogelart zu prognostizieren.

3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Ein wesentlicher Teil der oben aufgeführten Beeinträchtigungen ist bereits durch Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, einschließlich Risikomanagement soweit zu reduzieren, dass die Erheblichkeitsschwelle für die Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG nicht überschritten wird. Die Maßnahmen können als grundsätzliche Festlegungen in den B-Plan übernommen werden. Die hier aufgeführten Maßnahmen zielen auf die grundsätzliche Schonung von Arten und ihren Lebensräumen gemäß § 39 BNatSchG und die Einhaltung des Vermeidungsgebotes gemäß § 15 (1) BNatSchG ab. Für einzelne Arten oder Artengruppen werden zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG unter Umständen weitere Maßnahmen erforderlich, die im jeweiligen Kapitel zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit aufgeführt werden.

3.3.1 Festlegungen zur Bauzeitenbeschränkung

Alle Baumaßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 3 sind im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar umzusetzen. Eine Ausdehnung der Arbeiten über den genannten Zeitraum hinaus ist dann zulässig, wenn die Arbeiten außerhalb der Brutsaison der Europäischen Vogelarten begonnen und ohne Unterbrechung fortgeführt werden. Für Baubereiche die dabei nicht in der Bearbeitung sind, ist durch Vergrämuungsmaßnahmen sicherzustellen, dass die Flächen nicht von Brutvögeln besiedelt werden.

Sollten die Arbeiten im Zeitraum der Amphibienwanderung erfolgen, sind die Baubereiche im Umfeld von Gewässern durch mobile Amphibienleiteinrichtungen zur Vermeidung von Individuenverlusten zu sichern. Die Amphibienleiteinrichtungen sind täglich durch geschultes Personal zu betreuen. Es sind die Vorschriften der MAMS2000 anzuwenden.

3.3.2 Festlegungen zur ökologischen Baubegleitung

Bei Bau-, Gebäudeabbruch- und Rodungsarbeiten ist im Vorfeld der Maßnahmen durch geschultes Personal eine Kontrolle der Maßnahmenbereiche auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Individuen und ihre Entwicklungsformen der artenschutzrechtlich relevanten Arten durchzuführen.

Ist eine unvermeidbare Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die einer Verletzung der Vorgaben des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG entspricht, zu befürchten, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich abzustimmen. Ist die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte unvermeidbar, ist ein Ersatz im Verhältnis 1:2 bei Brutvögeln und 1:5 bei Fledermäusen durch die Installation von künstlichen Brutplätzen oder Quartieren ortsnah zu erbringen.

Im Baubereich aufgefundene Tiere sind zu bergen und zu versorgen. Dabei sind die Vorgaben des besonderen Artenschutzes, hier insbesondere das Verbot der Entnahme von Tieren, zu beachten. Ein entsprechender Ausnahmeantrag ist unmittelbar nach Einsetzung der ökologischen Baubegleitung durch das beauftragte Artenschutzbüro bei der zuständigen Naturschutz-

behörde zu beantragen. Über das Auffinden von Individuen der artenschutzrechtlich relevanten Arten ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren. Diese legt den Verbleib der Individuen fest.

3.3.3 Festsetzung zur Gewässergestaltung und zur Wasserhaltung

Auf Grundlage der planerischen Vorgaben sind die Klärteiche sowie der Schießgraben als Klärstufe bzw. Rückhalt von Niederschlagswasser vorgesehen. Da die Gewässer auch eine Habitatfunktion aufweisen, sind weiterführende Maßnahmen festzulegen.

Die Uferstruktur der Klärteiche und der ursprüngliche Wasserstand sind in ihrem Bestand zu erhalten. Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass im ehemaligen Schießgraben ein Mindesteinstau von 30 cm über Sohle gewährleistet wird. Natürliche Austrocknungserscheinungen, wie sie in Folge von lang anhaltenden Trockenperioden auftreten, sind nicht durch künstliche Zuführung von Wasser auszugleichen.

4 Fachliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit

4.1 Datengrundlage der Artenschutzprüfung

Die Datengrundlage des AFB bildet eine Lebensraumpotentialabschätzung, die auf mehrere Begehungen des Geltungsbereichs in den Jahren 2016 und 2017 basiert. Weiterhin wurden einschlägige allgemein zugängliche Quellen, wie das LINFOS MV, die Rangekarten des BfN sowie Atlantenwerke wie der Brutvogelatlas MV herangezogen.

Zusammenfassend wird der nachfolgend in die Betrachtungen zur artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens einbezogene Artbestand im Verhältnis zu den zu erwartenden Beeinträchtigungen als beurteilungsfähig beurteilt.

4.2 Prüfumfang und Prüftiefe

Gemäß den Darstellungen im „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ (FROELICH & SPORBECK 2010) bezieht sich der Artenschutzfachbeitrag auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die Europäischen Vogelarten.

Entsprechend dieser Vorgabe behandelt der vorliegende AFB als planungsrelevante Arten die Arten des Anhangs IV FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die bundesweit als raumbedeutsam eingeschätzten Arten anderer Artengruppen, soweit sie in der Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützt aufgeführt werden.

4.3 Prüfungsrelevante Arten – Bestand und Konfliktanalyse

Nach den vorgehenden Ausführungen werden nachfolgend die Arten bzw. Artengruppen behandelt, für die eine Betroffenheit durch die Planung nicht von vornherein auszuschließen ist. Arten mit ähnlicher oder vergleichbarer Lebensweise bzw. Habitatnutzung werden aufgrund vergleichbarer Beeinträchtigungen als Gruppen behandelt. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planinhalte des B-Plans Nr. 3 sind nach der Abschichtung folgende Arten/Artengruppen einer fachlichen Prüfung zu unterziehen:

- Fledermäuse (Baum- und Gebäudequartiere, regelmäßig frequentierte Jagdgebiete),
- Brutvögel (Gehölzbrüter, Gebäudebrüter, Halboffenlandbrüter),
- und Amphibien (hier: Laubfrosch, Kammmolch, Moorfrosch).

Nachfolgend wird für diese Arten eine fachliche Untersuchung der Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG nach den Vorgaben von FROELICH & SPORBECK (2010) durchgeführt.

4.3.1 Fledermäuse

4.3.1.1 Artenpotential

Auf Grundlage der landesweiten Erfassung der Vorkommen von Fledermäusen und der Habitateinschätzung vor Ort ist für neun Fledermausarten eine regelmäßige Nutzung von Quartierstrukturen im Geltungsbereich des B-Plans nicht auszuschließen.

Tab. 2: Übersicht der im Geltungsbereich pot. auftretenden Fledermausarten

Art	Quartiernutzung	RL - MV	RL - BRD	EG 92/43/EWG	BNatSchG
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	GQ (SO/WI)	4	-	Anh. 4	streng geschützt
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	GQ (SO/WI)	*	D	Anh. 4	streng geschützt
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	BQ (SO/WI)	4	*	Anh. 4	streng geschützt
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	GQ (WI)/ BQ (SO)	3	G	Anh. 4	streng geschützt
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	GQ (WI)/BQ (SO)	3	V	Anh. 4	streng geschützt
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	GQ (WI)/BQ (SO)	4		Anh. 4	streng geschützt
Wasserrfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	GQ (SO/WI)	4		Anh. 4	streng geschützt
Fransenfledermaus <i>Myotis nattererii</i>	GQ (WI)/ BQ (SO)	3		Anh. 4	streng geschützt
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	BQ (SO)/GQ (WI)	1		Anh. 4, Anh. 2	streng geschützt

Abkürzungen

BQ ... Baumquartiere; GQ Gebäudequartiere; SO ... Sommerquartier, WI Winterquartier

RL-M-V ... Rote Liste Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns: 0 - Ausgestorben; 1 - Vom Aussterben bedroht; 2 - Stark gefährdet; 3 - Gefährdet; 4 - Potenziell gefährdet; * - bislang wurde keine Einstufung vorgenommen, da erst nach Erscheinen der RL als eigene Art bestätigt

RL-BRD ... Rote Liste der BRD: 0 - Ausgestorben oder verschollen; 1 - Vom Aussterben bedroht; 2 - Stark gefährdet; 3 - Gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; D - Daten unzureichend; R - extrem selten; - ungefährdet

BNatSchG ... gemäß BNatSchG (1998) §10 Abs. 2 Nr. 11 sind „streng geschützte Tierarten“ alle im Anh. IV der RL 92/43/EWG (FFH-RL) genannten Arten

EG 92/43/EWG ... Anhänge II u. IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Erhaltungszustand in MV (EZ MV) ... FV = günstig; U1 = ungünstig bis unzureichend; U2 = ungünstig bis schlecht; XX = unbekannt (LUNG M-V 2007)

4.3.1.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung

4.3.1.2.1 Angaben zum Tötungsverbot

Alle potentiell durch baubedingte Wirkungen entstehenden Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung des Tötungsverbotes führen könnten, werden durch die Einsetzung einer ökologischen Baubegleitung gem. Punkt 3.3.2 vermieden.

4.3.1.2.2 Angaben zum Störungsverbot

Es sind keine durch die Umsetzung der B-Planinhalte hervorgerufenen Beeinträchtigungen zu erwarten, die zu einer Verletzung des Störungsverbotes führen könnten.

4.3.1.2.3 Angaben zum Schädigungsverbot

Mit der Umsetzung der Planinhalte ist ein Umbau und Abbruch von Gebäuden sowie die Fällung von Großgehölzen nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, die eine Verletzung des Schädigungsverbotes darstellen, ist vor Beginn von Bau-, Rodungs- und Abrissmaßnahmen der Baubereich durch die ökologische Baubegleitung auf das Vorkommen von Fledermausquartieren zu untersuchen. Werden Quartierstrukturen gefunden, sind die Quartiere zu ersetzen. Werden Tiere aufgefunden sind diese fachgerecht zu versorgen und anschließend wieder freizulassen.

Bei Abbruch und Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden sind folgende Punkte zu beachten:

Abbruch- und Sanierungsmaßnahmen sollten vorzugsweise vom 20. April bis Mitte Mai oder von Ende August bis Ende September erfolgen; in diesen Zeiträumen ist das Eingriffspotenzial als relativ gering anzusehen, da

- die Tiere temperaturbedingt über eine relativ hohe Mobilität verfügen und
- die Reproduktion (im Mai) noch nicht eingesetzt hat oder
- Jungtiere bereits selbstständig / flügge sind.

Eine Verschiebung von Maßnahmen in die für Fledermäuse sensiblen Zeiträume (Ende Mai bis Mitte August und Anfang Oktober bis Mitte April) birgt ein größeres Gefährdungspotenzial in sich, da

- von Ende Mai bis Mitte August Wochenstuben betroffen sein können; der Verlust adulter Weibchen und Jungtiere ist dann wahrscheinlich
- Fledermäuse alle Gebäude auch als Zwischen- und Winterquartier nutzen können; die Mobilität der Tiere ist in dieser Phase eingeschränkt, was eine sofortige Flucht unmöglich macht; bei 5 °C benötigen die Tiere mind. 35 Minuten bis zur vollen Flugfähigkeit
- Fledermäuse erfahrungsgemäß auch bei stärkeren Störungen (abbruchbedingte Vibrationen) nicht ohne weiteres ausfliegen; sie sind i. d. R. wesentlich störungstoleranter als zur Sommerquartierzeit.

Gebäudequartierverluste (Sommer- und Zwischenquartiere) lassen sich durch die Installation verschiedenster Holzverschalungen bzw. Kombiverschalungen (Holz in Kombination mit Verblend-Baustoffen) sehr effizient kompensieren. Ferner bietet der Markt mittlerweile eine große Palette an Einbausteinen und Fassadenkästen, die das Sommer- und Zwischenquartierangebot für gebäudebewohnende Fledermausarten effizient verbessern können (Beispiel siehe http://www.fledermaus-bayern.de/content/fldmcd/schutz_und_pflege_von_fledermaeusen/leitfaden_zur_sanierung_von_fledermausquartieren.pdf).

Bei Winterquartierverlusten bestehen folgende Ersatzmöglichkeiten:

- Erhalt eines geeigneten Baukörpers vor Ort und Vornahme einer angepassten Optimierung,
- Optimierung eines bereits bestehenden Winterquartiers im räumlichen Zusammenhang,
- Neubau eines Winterquartiers im räumlichen Zusammenhang.

Für die Herrichtung / Optimierung bereits bestehender Objekte sind i. d. R. folgende Arbeiten erforderlich:

- Erhöhung des Spaltenangebotes (durch Spaltenwände, Hohlkammerstein, Flächenquartiere),
- ggf. Verschluss von Tür-/Fensteröffnungen (Verminderung Durchzug, Erhöhung Frostbeständigkeit und Luftfeuchtigkeit),
- Objektsicherung mit Zugangsmöglichkeit,
- Erdanschüttung zur Erhöhung Frostbeständigkeit,
- ggf. statische Ertüchtigung der Deckenkonstruktion,
- ggf. Entmüllung.

Gebäudequartierverluste (Sommer- und Zwischenquartiere), die eine Verletzung des Verbots gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG auslösen könnten, sind durch die Installation verschiedenster Holzverschalungen bzw. Kombiverschalungen (Holz in Kombination mit Verblend-Baustoffen) an Gebäuden bzw. Bauwerken sehr effizient zu kompensieren.

Ferner bietet der Markt mittlerweile eine große Palette an Fassadenkästen, Einbausteinen und frei hängenden Kästen, die das Sommer-, Zwischen- und ggf. auch Winterquartierangebot für gebäude- und baumbewohnende Fledermausarten erheblich verbessern können (Fabrikate Schwegler, Hasselfeldt, Strobel).

Mit der Umsetzung des Quartierersatzes ist das Eintreten der Verletzungslage vollständig zu vermeiden. Der Umfang des Ersatz von Sommer-/Zwischenquartieren erfolgt im Verhältnis 1:5. Der Ersatz des Winterquartiers richtet sich nach den oben genannten Vorgaben.

Die konkrete Abstimmung des zu erbringenden Ersatzes erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Bei Umsetzung der vorgehend aufgeführten Maßnahmen ist eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG vollständig zu vermeiden.

Baumquartierverluste können durch das Anbringen von Fledermauskästen im näheren Umfeld des Eingriffs ausgeglichen werden. Die Menge der Ersatzquartiere wird von der Qualität der entfernten Höhlung bestimmt und sollte im Verhältnis von 1:3 (Höhlung mit geringer Wertigkeit) bis 1:7 (Höhlung mit hoher Wertigkeit) ausgeglichen werden. Die Klassifizierung der Höhlungen erfolgt im Rahmen der ökologischen Baubegleitung. Die Auswahl und Anbringung der Ersatzquartiere sollte nach folgenden Kriterien vorgenommen werden:

- Auswahl verschiedener und langlebiger Kastenmodelle (Holzbeton - z. B. der Fa. Schwegler oder Hasselfeldt)
- Anbringung in Höhen > 6 m (Schutz vor Vandalismus)
- südliche bis südwestliche Exposition
- Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze)
- Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit u. b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!)
- Sicherung der Funktionsfähigkeit durch regelmäßige Sichtung, Wartung und Säuberung über einen Zeitraum von 15 Jahren.

4.3.2 Brutvögel

4.3.2.1 Artenpotential

Der Geltungsbereich des B-Plans bietet für 54 Brutvogelarten potentielle Bruthabitate. Der Seeadler und der Kranich sind Brutvögel des Umfeldes des B-Plans und werden hier aufgrund ihrer Nutzung großer Aktionsräume mit aufgeführt. Eine Übersicht der potentiellen Brutvogelarten, einschließlich deren Status, die ermittelte Häufigkeit sowie die Einstufung nach den aktuellen Roten Listen Deutschlands und Mecklenburg-Vorpommerns (SÜDBECK et al. 2005, VÖKLER et al. 2014) ist in Tab. 3 zusammengestellt.

Tab. 3: Artenliste der Brutvögel im Untersuchungsgebiet

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Schutz / Gefährdung	Brutbiotop	Als Fortpflanzungsstätte geschützt, LUNG (2013)	i. d. R. mehrfach genutzte Brutplätze, LUNG (2013)	Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt, LUNG (2013)	Beginn der Brutzeit	Ende der Brutzeit	Beeinträchtigung
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8	Sp. 9	Sp. 10
<i>Turdus merula</i>	Amsel	-	GB	[1]	.	1	A 02	E 08	1
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	-	SB	[2]	x	3	A 04	M 08	2
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	MV V	GB	[1]	.	1	A 04	E 07	1
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig	-	GB	[1]	.	1	?	?	1
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	-	GB	[2]	x	2	M 03	A 08	2
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BRD 3, MV V	GB	[1]	.	1	A 04	A 09	3
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	-	GB	[1]	.	1	A 04	E 08	1
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	-	GG	[2]	x	3	E 02	A 08	2
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	-	HB	[1]	.	1	E 04	E 08	1
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	-	GB	[1]	.	1	E 02	A 09	1
<i>Pica pica</i>	Elster	-	GB	[2]	x	1	A 01	M 09	2
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	BRD 3, MV 2	OB	[1]	.	1	E 04	A 08	1
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BRD V, MV 3	HB	[2]	x	2	A 03	A 09	2
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	-	GG	[1]	.	1	A 04	E 08	1
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	-	GG	[4]	x	3	E 03	A 08	1
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	-	HB	[1]	.	1	E 04	E 08	1
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	BRD V	GB	[2]	.	3	M 04	E 08	2
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	-	GB	[1]	.	1	A 05	M 08	1
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	BRD V, MV V	GB	[1]	.	1	E 03	E 08	1
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	-	SB	[1]	.	1	A 04	M 09	1

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Schutz / Gefährdung	Brutbiotop	Als Fortpflanzungsstätte geschützt, LUNG (2013)	i. d. R. mehrfach genutzte Brutplätze, LUNG (2013)	Schutz der Fortpflanzungsstätte erlircht, LUNG (2013)	Beginn der Brutzeit	Ende der Brutzeit	Beeinträchtigung
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8	Sp. 9	Sp. 10
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	-	GB	[1]	.	1	E 03	A 08	1
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	-	SB	[2]	x	3	M 03	A 09	2
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	BRD V, MV V	SB	[2]	x	3	E 03	A 09	2
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	-	HB	[1]	.	1	A 04	A 09	1
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	BRD V	HO	[1]	.	1	M 03	E 08	3
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	-	HB	[1]	.	1	M 04	M 08	1
<i>Dendrocopus minor</i>	Kleinsprecht	BRD V	GG	[4]	x	3	A 03	A 08	1
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	-	GG	[2]	x	3	A 03	A 08	2
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	-	GB	[2]	x	2	M 03	A 08	2
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	-	GG	[1]	x	2	M 01	E 07	1
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BRD V	-	[1]	-	-	E 04	M 08	0
	Mauersegler								2
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	BRD 3, MV V	SB	[3]	x	2	M 04	A 09	2
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	-	GB	[1]	.	1	E 03	A 09	1
<i>Corvus corone cornix</i>	Nebelkrähe	-	GB	[1]	.	1	M 02	E 08	1
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	BASV-S, MV V	HO	[4]	x	3	E 04	E 08	3
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	BRD V	GG	[1]	.	1	E 04	E 08	1
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BRD 3, MV V	SB	[1,3]	x	2	A 04	A 10	2
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	-	GB	[1]	.	1	E 02	E 11	1
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser	-	GB	[1]	.	1	M 04	M 08	1
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	-	GB	[1]	.	1	E 03	A 09	1
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	-	GB	[1]	.	1	A 03	M 08	1

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Schutz / Gefährdung	Brutbiotop	Als Fortpflanzungsstätte geschützt, LUNG (2013)	i. d. R. mehrfach genutzte Brutplätze, LUNG (2013)	Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt, LUNG (2013)	Beginn der Brutzeit	Ende der Brutzeit	Beeinträchtigung
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8	Sp. 9	Sp. 10
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	-	HO	[1]	.	1	A 03	E 10	1
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BASV-S	GG	[4]	x	3	E 02	A 08	3
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	-	GB	[1]	.	1	M 03	A 09	1
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BRD 3	GG	[2]	x	2	E 02	A 08	2
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommeregoldhähnchen	-	GB	[1]	.	1	A 04	E 08	1
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise	-	GB	[1]	.	1	A 04	A 08	1
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	-	HO	[1]	.	1	A 05	A 09	1
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	EG338	GG	[2]	x	3	A 02	E 07	2/3
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	MV 3	GB	[1]	.	1	E 04	A 08	3
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	-	GB	[1]	.	1	A 04	E 08	1
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	-	GB	[1]	.	1	E 03	A 08	1
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	-	GB	[1]	.	1	A 04	M 08	1

Erläuterung:

Sp. 3 Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind generell alle europäischen Vogelarten geschützt. Die hier ausgewiesenen Arten genießen jedoch einen strengen Schutz und/oder werden in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in Mecklenburg-Vorpommern in den Roten Listen mit einem Gefährdungsstatus geführt.

Abkürzungen: MV 1 – in Mecklenburg-Vorpommern vom Aussterben bedroht, MV 2 – in Mecklenburg-Vorpommern stark gefährdet, MV 3 – in Mecklenburg-Vorpommern gefährdet, MV V – in Mecklenburg-Vorpommern Art der Vorwarnliste ; BRD 1 – vom Aussterben bedroht, BRD 2 – in der BRD stark gefährdet, BRD 3 – in der BRD gefährdet, BRD V – in der BRD in der Vorwarnliste geführt; RLO 3 – im Küstenbereich der Ostsee gefährdet; BASV-S – nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) streng geschützte Art; EG338 - nach Verordnung (EG) Nr. 338/ 97 geschützt; EG – Art des Anhangs I der Richtlinie 2009/ 147/ EG (EU-Vogelschutzrichtlinie).

Sp.4 GB – Gehölzbrüter, allgemein, auch Bodenbrüter innerhalb von geschlossenen Gehölzbiotopen; GG – bevorzugte Nutzung von Großgehölzen, Wald, Parks etc.; HB – Heckenbrüter, Strauch- und Gebüschbrüter; OB – Offenlandbrüter auf Wiesen, Weiden, Äckern / Acker- und Wiesenbrüter; HO – Halboffenlandbrüter, Ruderalfluren, Grassäume, junge Gehölzsukzessionen, Offenland mit einzelnen Büschen, Waldschneisen und Waldwiesen; KB – Arten mit präferierter Brutaktivität an den Küsten; RB – Röhrichtbrüter, einschließlich Brut in Gelegezonen von Gewässern; SB – Siedlungsbrüter, alle Arten mit einer bevorzugten Nutzung von Siedlungsräumen zur Brut; SW – Höhlenbrüter in Steilwänden; (...) – Brutplätze in anderen Habitaten möglich.

Sp. 5 gemäß LUNG (2013) als Fortpflanzungsstätten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt: [1] – Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz; [1a] - Nest (Horst) mit 50m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone); [2] – System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester / Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte; [2a] – i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte; [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (<10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte; [4] – Nest und Brutrevier; [5] – Balzplatz.

Sp. 6 gemäß LUNG (2013) erfolgt i.d.R. bei den angegebenen Arten eine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode.

Sp. 7 gemäß LUNG (2013) erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1): 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode; 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte; 3 = mit der Aufgabe des Reviers; 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers; W x = nach x Jahren (gilt für die ungenutzten Wechselhorste in besetzten Revieren).

Sp. 8-9 Beginn und Ende der Brutzeit gem. LUNG (2013).

Sp. 10 Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gem. §44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG führen könnten: 1 – Beeinträchtigungen durch die Planinhalte sind grundsätzlich nicht auszuschließen, können jedoch durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden; 2 – Beeinträchtigungen durch die Umsetzung der Planinhalte sind grundsätzlich nicht auszuschließen, können jedoch durch populationsstützende Maßnahmen, hier die Installation von Nistkästen, ausgeglichen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich bei der Umsetzung der Planinhalte nicht; 3 – Beeinträchtigungen durch die Umsetzung der Planinhalte sind grundsätzlich nicht auszuschließen, aufgrund einer starken Bestandsabnahme ist bei einer artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigung eines Reviers ein funktioneller Ersatz des gesamten Reviers zu erbringen.

4.3.2.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung

4.3.2.2.1 Angaben zum Tötungsverbot

Wie bereits eingangs beschrieben, werden alle baubedingten Tötungen von Brutvögeln durch die Umsetzung der Abrissarbeiten sowie der Flächenberäumung im Winterhalbjahr – also zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar – vermieden. Sollten die Arbeiten über diesen Zeitraum hinaus reichen, wird durch eine kontinuierliche Fortführung der Bauarbeiten in die Brutperiode hinein eine gewisse, temporäre Vergrämung von im Brutgebiet eintreffenden Brutvögeln stattfinden, sodass eine erneute Ansiedlung von Brutpaaren im Plangebiet während der Bauphase ausgeschlossen wird und somit eine Tötung von Einzelindividuen sicher auszuschließen ist.

4.3.2.2.2 Angaben zum Störungsverbot

Die Störungen der beurteilungsrelevanten Arten durch die zulässigen Nutzungen während der Nutzungsphase beziehen sich im Wesentlichen auf Brutvögel. Durch die gegenwärtig bestehende Prägung des B-Plangebietes mit regelmäßigem LKW-Verkehr sowie des weiteren Umfeldes mit der B110 als wesentliche Störquelle besteht eine Vorbelastung, die durch die neu zu etablierende Nutzung nicht deutlich verstärkt wird. Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population von beurteilungsrelevanten Arten ist bei keiner der im Gebiet ansässigen Vogelart zu prognostizieren.

Darüber hinausreichende Störwirkungen gehen von den Planinhalten nicht aus und sind entsprechend nicht dazu geeignet eine Verletzung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG mit populationsrelevanter Wirkung herbeizuführen. Eine Verletzung des Störungsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist grundsätzlich nicht abzuleiten.

4.3.2.2.3 Angaben zum Schädigungsverbot Brutvögel

Streng geschützte und gefährdete Vogelarten

Im Geltungsbereich des B-Plans sind verschiedene streng geschützte bzw. gefährdete Brutvogelarten ansässig. Zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist durch eine ökologische Baubegleitung vor Beginn von Bau-, Rodungs- und Abrissarbeiten der betreffende Maßnahmestandort sowie ein beurteilungsrelevantes Umfeld auf das Vorkommen von entsprechenden Arten zu untersuchen. Werden Vorkommen der streng geschützten bzw. gefährdeten Arten festgestellt, ist in Abhängigkeit von der Eingriffsgröße ein Ersatz des gesamten Reviers vorzunehmen. Wird ein Ersatz nicht umgesetzt ist durch ein Monitoring darzulegen, dass das betreffende Revier nach Abschluss der Arbeiten seine Funktion weiterhin aufrechterhalten kann.

Die pot. betroffenen Arten sind in Tab. 3 durch Fettdruck hervorgehoben und in Spalte 10 der Tabelle mit dem Wert 3 – Ersatz des Reviers gekennzeichnet.

Sonstige Europäische Vogelarten

Auf der Grundlage der Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle „Europäischen Vogelarten“ im Sinne des Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie als besonders geschützt einzustufen. Wie in der einschlägigen Literatur (z. B. StMI 2007) angeführt, kann die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Vögel aufgrund der großen Artenvielfalt in zusammengefassten Gruppen wie ökologischen Gilden oder bestimmten Habitatnutzer-Typen, erfolgen. Dieses Vorgehen ist allgemein in der Genehmigungspraxis anerkannt und spiegelt den Sachverhalt wieder, dass bei einer ausbleibenden Beeinträchtigung des Brutbestandes von streng geschützten bzw. gefährdeten Arten auch keine Beeinträchtigungen der wesentlich unsensibler gegenüber Umweltveränderungen reagierenden „sonstigen Europäischen Vogelarten“ fachlich begründet zu erwarten sind. Unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten, die insbesondere die VS-RL in Artikel 2 als Kriterium für Maßnahmen zur Erhaltung der Europäischen Vogelarten anführt, ist für häufige und allgemein verbreitete Arten generell anzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bei der Kleinflächigkeit des Eingriffs weiterhin erhalten bleibt. Dieser Sachverhalt leitet sich aus der mehr oder weniger geschlossenen Verbreitung der Arten innerhalb des Norddeutschen Tieflandes und der Möglichkeit der Nachwanderung von Tieren aus dem Umfeld sowie der Möglichkeit des Ausweichens auf andere Biotope des Umfeldes ab. Auch bei Verlust von einzelnen oder wenigen Brutpaaren oder Brutbiotopen innerhalb der Brutsaison wird der lokale Bestand nicht so stark beeinträchtigt, dass populationsschwächende Wirkungen - im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population - entstehen könnten.

Unter Kapitel 3.3 wurden bereits Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorgesehen, die grundsätzlich dazu führen, dass eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG für ungefährdete Arten mit jährlichem Wechsel der Fortpflanzungsstätte sicher auszuschließen ist. Für Arten mit einer mehrjährigen Nutzung der Fortpflanzungsstätte werden zwar das Tötungs- (§ 44

(1) Nr. 1 BNatSchG) und das Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) durch die Umsetzung einer Bauzeitenbeschränkung nicht verletzt, aber die Vernichtung von Fortpflanzungsstätten könnte zur Verletzung des Schädigungsverbots gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG führen. Entsprechend sind für diese Arten Maßnahmen zu ergreifen, die dazu geeignet sind, eine Verletzung des Schädigungsverbots herbeizuführen.

Mit der Umsetzung der Planinhalte ist für Brutvogelart mit einer mehrjährigen Nutzung des Brutplatzes der vollständige Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Gebäude- und Gehölzbestand des Bebauungsplans nicht sicher auszuschließen. Entsprechend ist vor Beginn von Bau-, Rodungs- und Abrissarbeiten durch die ökologische Baubegleitung der Maßnahmenraum auf das Vorkommen von Nistplätzen der Arten mit mehrjähriger Nutzung der Fortpflanzungsstätte zu untersuchen.

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgefunden, sind diese zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten im Verhältnis 1:2 zu ersetzen.

Die Lage der künstlichen Nistplätze wird durch fachkundiges Personal bestimmt und dem Vorhabensträger sowie der zuständigen Naturschutzbehörde mitgeteilt. Eine fachliche Abnahme der Umsetzung der Maßnahme erfolgt durch Vorhabensträger und zuständige Naturschutzbehörde.

Die Funktionsfähigkeit der Maßnahme muss in der auf die jeweilige Baumaßnahme folgenden Brutperiode gegeben sein. Ein Nachweis der Funktionsfähigkeit der Maßnahme ist nicht erforderlich, da die Installation von Ersatznistplätzen vielfach erprobt ist und dem Stand der Technik entspricht. Die Prüfpflicht der Umsetzung obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde.

4.3.3 Amphibien

4.3.3.1 Artenpotential

Im Bereich des B-Plans liegen zwei ehemalige Klärteiche sowie die ehemalige Schießbahn, die als Reproduktionsgewässer von Amphibien dienen könnten. Folgende Arten kommen pot. im Untersuchungsraum vor:

Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet pot. vorkommende Amphibienarten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Schutz / Gefährdung ^{*)}	Status ^{**)}
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	BASV-S, FFH4, MV 3, BRD 3	LS, RR
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	BASV-S, FFH4, MV 3, BRD 3	LS, RR
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kamm- molch	BASV-S, FFH4, MV 2, BRD V	LS, RR

Erläuterungen

Abkürzungen: MV 1 – in Mecklenburg-Vorpommern vom Aussterben bedroht, MV 2 – in Mecklenburg-Vorpommern stark gefährdet, MV 3 – in Mecklenburg-Vorpommern gefährdet, MV V – in Mecklenburg-Vorpommern Art der Vorwarnliste; BRD 1 – in der BRD vom Aussterben bedroht, BRD 2 – in der BRD stark gefährdet, BRD 3 – in der BRD gefährdet, BRD V – in der BRD in der Vorwarnliste geführt, BRD G – in der BRD Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; BASV-S – nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) streng geschützte Art; EG338 - nach Verordnung (EU) Nr. 338/ 97 geschützt; FFH4 – Art des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/ EWG (FFH-Richtlinie), FFH5 – Art des Anhangs V der Richtlinie 92/43/ EWG (FFH-Richtlinie).

LS - Lebensstätte, RR - Reproduktionsraum

4.3.3.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Mit der Umsetzung der Planung ist kein Verlust von Reproduktionsgewässern verbunden. Die überplanten Flächen dienen als Sommerlebensräume aller pot. auftretenden Arten. Möglicherweise dienen Teile der Planfläche auch als Überwinterungsgebiet der Arten. Ein nennenswertes Wanderungsgeschehen ist im Bereich des B-Plans nicht zu erwarten.

Es sind keine über die unter Punkt 3.3.3 formulierten Maßnahmen hinausreichende Maßnahmen zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (§44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG erforderlich.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich und Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen

Nachfolgend werden die Maßnahmen aufgeführt, deren Umsetzung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG erforderlich ist. Dabei handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG führen könnten sowie um Maßnahmen des Ersatzes von durch die Bauarbeiten zerstörten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es werden an dieser Stelle auch artenschutzrechtlich motivierte Maßnahmen aufgeführt, die zwar nicht unmittelbar zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG erforderlich sind, jedoch die Voraussetzung einer rechtssicheren Verfahrensführung bspw. die Grundlage für die Inanspruchnahme des verringerten Prüfumfanges gemäß § 44 (5) BNatSchG bilden.

Grundsätzliche Festlegungen zur Herstellung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen)

1	
Art der Maßnahme	Bau-, Rodungs- und Abbruchmaßnahmen sind für den Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar vorzusehen bzw. zu beginnen. Sollten die Rodungs-/Abbruchzeiten in die Brutperiode der einheimischen Vogelarten hineinreichen ist durch Vergrämungsmaßnahmen sicherzustellen, dass keine Brutplätze im Baubereich besetzt werden.
Begründung	Vermeidung von Individuenverlusten
Zielarten	Brutvögel: alle artenschutzrechtlich relevanten Arten, Fledermäuse: alle heimischen Arten

2	
Art der Maßnahme	Einsatz einer ökologischen Baubegleitung sowie Ersatz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Begründung	Vermeidung von Individuenverlusten bei Fledermäusen und Brutvögeln, Sicherstellung eines Ersatzes bei Habitatverlusten
Zielarten	Fledermäuse und heimische Brutvögel

3	
Art der Maßnahme	Erhaltung von Gewässern in ihrer bestehenden Form sowie Mindesteinstau von 0,3 m über Sohle im Bereich der Schießbahn
Begründung	Vermeidung von Beeinträchtigungen der Laichhabitats
Zielarten	Amphibien: Laubfrosch, Kammmolch, Moorfrosch

Spezielle Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für einzelne Arten oder Artengruppen

4	
Art der Maßnahme	Ersatz von Bruthabitats der Brutvogelarten mit mehrjähriger Nutzung der Fortpflanzungsstätte im Verhältnis 1:2
Begründung	Vermeidung der Verletzung des Schädigungsverbots
Zielarten	Brutvögel: alle gebäude- und gehölbewohnenden Arten

5	
Art der Maßnahme	Ersatz von Quartierstrukturen der Fledermäuse im Verhältnis 1:5
Begründung	Vermeidung der Verletzung des Schädigungsverbots
Zielarten	Fledermäuse: alle gebäude- und gehölbewohnenden Arten

6 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 „Entwicklung des Innovationsparks Vorpommern auf dem Gelände des ehemaligen Depots Relzow“ war im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags gutachterlich zu untersuchen, ob bei der Umsetzung der Planinhalte die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt werden könnten und ob im Fall der Verletzung der Verbote eine Ausnahme unter Beachtung der Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zulässig ist. Als Grundlage der Beurteilung der Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote führen könnten, erfolgten eine Lebensraum-potentialabschätzung sowie mehrere Ortsbegehungen.

Im Ergebnis der fachlichen Untersuchung konnte für alle durch die Umsetzung der Planung betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten unter der Voraussetzung der Einhaltung von Vermeidungs- und Minderungs- und Ersatzmaßnahmen die Verletzung der Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme von den Verboten des § 44 (1) BNatSchG entfällt entsprechend, da bereits unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Minderungs- und Ersatzmaßnahmen sowie Maßnahmen des Risikomanagements die Rechtskonformität in Bezug auf die Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG herzustellen war.

Nach gutachterlicher Einschätzung ist unter Einhaltung der oben genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ersatzmaßnahmen die in Aussichtstellung der artenschutzrechtlichen Genehmigung zu empfehlen.

Die konkrete Abstimmung des zu erbringenden Ersatzes erfolgt im Bedarfsfall mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Bei Umsetzung der vorgehend aufgeführten Maßnahmen ist eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG vollständig zu vermeiden.

7 Quellenverzeichnis

- BAST, H.-D., D. BREDOW, R. LABES, R. NEHRING, A. NÖLLERT & H. M. WINKLER (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: Dezember 1991. – Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse (Chiroptera). IN: DOERPINGHAUS, A.; EICHEN, CH.; GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie. - Naturschutz und biologische Vielfalt 20: 318-372.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPHOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-68.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- KUNZ, T.H. & PARSONS, S. (2009): Ecological and behavioural methods for the study of bats. 2. Auflage, The Johns Hopkins University Press Baltimore.
- LABES, R.; EICHSTÄDT, W.; LABES, S.; GRIMMBERGER, E.; RUTHENBERG, H. & LABES, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerium des Landes M-V. - Schwerin, 1-32.
- LIMPENS, H. (1993): Fledermäuse in der Landschaft. - Eine systematische Erfassungsmethode mit Hilfe von Fledermausdetektoren. - Nyctalus (N.F.) 4, 561-575.
- LUNG M-V [Hrsg.] (1999): Hinweise zur Eingriffsregelung. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Heft 3.
- LUNG M-V (2013): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 6. August 2013.
- MEINIG, H.; BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Tiere Deutschlands.- Bonn - Bad Godesberg
- MESCHÉDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. - Schr. – R. f. Landschaftspflege und Naturschutz, 66.
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT MECKLENBURG-VORPOMMERN – OAMV (Hrsg., 2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Bearbeitet von W. EICHSTÄDT, W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN. Steffen Verlag, Friedland.
- SIMON, M.; HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe des BfN – Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, 276 S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. - Hohenwarsleben (Westarp Wissenschaften). Die Neue Brehm Bücherei Bd. 648, 220 S.

SÜDBECK, P, H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER K & C SUDFELDT [Hrsg.] (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas von Mecklenburg-Vorpommern. Herausgegeben von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft für Mecklenburg-Vorpommern.

VÖKLER, F., B. HEINZE, D. SELLIN & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.